C/2025/4070

17.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12042 — DSBJ / GMD)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4070)

1. Am 9. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DSBJ PTE. LTD. („DSBJ“), vollständig im Eigentum von Suzhou Dongshan Precision Manufacturing Co., Ltd. („SDPM“, beide China),

— Groupe Mécanique Découpage S.A. („GMD“, Frankreich).

DSBJ wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GMD erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DSBJ ist in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig, darunter Hygieneprodukte, medizinische Einwegartikel und Schutzausrüstung, Herstellung und Verkauf elektronischer Produkte sowie Technologieforschung in der Solarenergieindustrie. Im Automobilsektor besteht das Kerngeschäft von DSBJ in der Herstellung von Leiterplatten, Präzisionskomponenten, Touchscreen-Modulen und Produkten für LED-Geräte,

— GMD ist ein Hersteller von Automobilkomponenten mit drei Sparten: i) die Sparte „Pressen“ für den Entwurf und die Herstellung komplexer technischer Automobilteile sowie die Montage (d. h. Verpressen, Nieten, manuelles Schweißen/Löten), ii) die Sparte „Druckguss“ für die Konstruktion, Entwicklung und serienmäßige Herstellung von technischen Druckgussteilen aus Aluminium für den Automobil- und Lkw-Markt sowie iii) die Sparte „Plastik & Leder“ für die Entwicklung und Herstellung von Plastik- und Holzmodulen und -bauteilen für die Fahrzeuginnen- und -außenverkleidung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12042 — DSBJ / GMD

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË